

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 21.07.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1923.) 59. Stück.

Inhalt:

- Nr. 188. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei.
- Nr. 189. Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Nr. 188.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.
Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Erster Teil.

Allgemeine Rechtsverhältnisse.

§ 1.

Ordnungspolizei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige staatliche Polizei, auf die die Voraussetzungen des § 1 des

Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 zutreffen.

§ 2.

Die Angehörigen der Ordnungspolizei stehen zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz geregelt.

Sie werden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten eidlich verpflichtet und erhalten eine Bestallung. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium.

§ 3.

Die Angehörigen der Ordnungspolizei gliedern sich in Polizeioffiziere und Polizeiwachtmeister. Über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

Jedem Angehörigen der Ordnungspolizei steht der Aufstieg in die Polizeioffizierstellen offen. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe freier Stellen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, Leistungen und der Dienstzeit. Die Dienstzeit allein gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

Die näheren Vorschriften über Einstellung, Verwendung und Beförderung der Angehörigen der Ordnungspolizei erläßt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Jeder in die Ordnungspolizei Eintretende ist auf 12 Jahre zum ununterbrochenen Dienst in der Ordnungspolizei verpflichtet (Pflichtdienstzeit).

§ 5.

Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit scheiden die Polizeiwachtmeister in der Regel aus der Ordnungspolizei aus. Wird die in Aussicht genommene Lösung des Dienst-

verhältnisses dem Polizeiwachtmeister nicht mindestens 3 Monate vor dem Tage des Ablaufs der Dienstzeit bekanntgegeben, so gilt das Dienstverhältnis als um je ein weiteres Jahr verlängert, falls nicht der Polizeiwachtmeister mindestens einen Monat vor diesem Tage die Lösung des Dienstverhältnisses beantragt.

§ 6.

Der Angehörige der Ordnungspolizei darf eine Ehe erst eingehen, wenn er eine Gesamtdienstzeit von 7 Jahren und ein Lebensalter von 27 Jahren vollendet hat.

Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 7.

Die Dienstbezüge und sonstigen Ansprüche der Angehörigen der Ordnungspolizei (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ärztliche Behandlung) richten sich nach den Bestimmungen des Beamtendienstlohnengesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Nach Einstellung in die Ordnungspolizei kann der Angehörige der Ordnungspolizei während der Pflichtdienstzeit nur in besonders begründeten Fällen die Lösung des Dienstverhältnisses auf dem Dienstwege nachsuchen.

§ 9.

Nach Ablauf der Pflichtdienstzeit darf die Lösung des Dienstverhältnisses nicht verweigert werden.

§ 10.

Während der Zeit der Ausbildung, die höchstens zwei Jahre betragen soll, kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei

polizei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende das Dienstverhältnis gekündigt werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung oder Befähigung nicht besitzt.

§ 11.

Nach der Zeit der Ausbildung (§ 10) kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei gekündigt werden, wenn er nach polizeiärztlichem Urteile die Polizeidienstfähigkeit nicht mehr besitzt und ihre Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die Lösung des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Von Amts wegen findet die Lösung des Dienstverhältnisses nur zum Ende eines Monats statt. Absicht und Kündigungsgrund sind dem Angehörigen der Ordnungspolizei mindestens 3 Monate vor dem Entlassungstage mitzuteilen.

§ 12.

Bis zur Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit kann dem Angehörigen der Ordnungspolizei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

- a) bei dem Nachweise von wirklich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung;
- b) bei Entmündigung oder Stellung unter Vormundschaft;
- c) wenn eine Ehe entgegen den Bestimmungen des § 6 oder § 33 eingegangen ist oder eine solche das Ansehen der Polizei gefährdet;
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe.

Der Antrag auf Kündigung kann von jedem Disziplinarvorgesetzten unter bestimmter Bezeichnung des Grundes gestellt werden. Von dem Antrage ist dem Betroffenen gleichzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 13.

Dem Polizeioffizier kann außer den in §§ 11 und 12 genannten Fällen gekündigt werden:

- a) wenn er nach dem Urteile seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit nicht mehr besitzt;
- b) wenn er das Höchstalter seines Dienstgrades erreicht hat und er für den nächsthöheren Dienstgrad nicht als geeignet erachtet wird.

Die Dienstaltersgrenzen werden durch das Ministerium des Innern festgesetzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt auf eigenen Antrag des Polizeioffiziers oder von Amts wegen.

Die Lösung des Dienstverhältnisses von Amts wegen erfolgt zu a) zum Schluß des Kalendervierteljahres, zu b) zum Schlusse des Rechnungsjahres. Der Antrag hierzu, zu dem jeder Dienstvorgesetzte berechtigt ist, ist — mit Gründen versehen — mindestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkte zu stellen. Von dem Antrage ist dem Betroffenen gleichzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 14.

Gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach §§ 11—13 steht dem Betroffenen nach der Bekanntgabe des Antrags innerhalb einer Frist von einem Monat — gegen die nach § 12 innerhalb einer solchen von 7 Tagen — der Einspruch an den zur Entscheidung befugten Dienstvorgesetzten (§ 18) zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch nachweisbar rechtzeitig an eine vorgesetzte Dienststelle abgesandt ist. Die Lösung des Dienstverhältnisses darf in allen Fällen erst erfolgen, wenn der Einspruch zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

§ 15.

Beim Einspruche gegen die in Aussicht genommene Lösung des Dienstverhältnisses nach § 11 ist das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes herbeizuführen.

§ 16.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach § 12 hat der zur Lösung befugte Dienstvorgesetzte (§ 18) die protokollarische Vernehmung des Antragstellers, des Betroffenen, sowie der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Zeugen zu veranlassen.

§ 17.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Lösung des Dienstverhältnisses nach § 13 kann der Betroffene das Gutachten eines Ausschusses fordern, zu dem ein von ihm gewählter Vertreter gehören muß. Die Einzelheiten des Verfahrens und die Zusammensetzung des Ausschusses regelt das Ministerium des Innern.

§ 18.

Die Entscheidung über die Lösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 8—13 trifft

- a) bei Polizeiwachtmeistern das Kommando der Ordnungspolizei,
- b) bei Polizeioffizieren das Ministerium des Innern.

Die Verfügung, die die Lösung des Dienstverhältnisses ausspricht, muß mit Gründen versehen sein.

Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Das Nähere bestimmt das Ministerium des Innern in einer Beschwerdeordnung.

§ 19.

Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachtmeistern

kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Voranschlag Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich angestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes, im übrigen die für Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung.

Zweiter Teil.

Besondere Pflichten und Dienststrafen.

§ 20.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei ist verpflichtet, die ihm aufgetragenen Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Auf Grund der Verfassung und im Gehorsam gegen die verfassungsmäßige Regierung hat er die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Einsatz seiner ganzen Person zu schützen. Den Dienstbefehlen der Dienstvorgesetzten, durch die der allein maßgebende Wille der verfassungsmäßigen Regierung Ausdruck findet, hat er unbedingt zu gehorchen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.

Jeder Angehörige der Ordnungspolizei hat durch sein Verhalten in und außer dem Dienst sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Er hat über amtlich zu seiner Kenntnis gelangte Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 21.

Der Angehörige der Ordnungspolizei ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Dem Angehörigen der Ordnungspolizei ist untersagt:

- a) die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den

dienstlichen Unterkunftsräumen, in den Dienstgebäuden und auf den Dienstplätzen;

- b) der Besuch parteipolitischer Versammlungen und sonstige parteipolitische Betätigung in Uniform;
- c) die Übernahme einer Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art;
- d) die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf den Dienst;
- e) die Anbringung von Anträgen und Beschwerden in dienstlichen Angelegenheiten unter Außerachtlassung des Dienstweges.

Zu c und d): In Einzelfällen kann das Ministerium des Innern ausnahmsweise die Erlaubnis erteilen.

§ 22.

Ein Angehöriger der Ordnungspolizei, der die ihm obliegenden Dienstpflichten (§§ 20 und 21) verletzt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und hat die Dienstbestrafung verwirkt.

§ 23.

Dienststrafen sind:

- a) einfacher Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) strenger Verweis,
- d) die Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Geldbuße kann mit den anderen Dienststrafen verbunden werden.

Die im einzelnen Falle anzuwendende Dienststrafe richtet sich nach der Erheblichkeit des Dienstvergehens unter Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Angehörigen der Ordnungspolizei.

§ 24.

Als Dienstvergehen, die zur Dienstentlassung führen

können, sind insbesondere folgende Verstöße gegen die Dienstpflichten anzusehen:

1. Verstöße gegen eine Bestimmung des § 21;
2. schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei im und außer Dienst;
3. vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtsverschwiegenheit;
4. Dienstverweigerung;
5. eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus.

§ 25.

Die Dienstentlassung eines Angehörigen der Ordnungspolizei hat den Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis — den Verlust der Dienststelle, der Dienstbezeichnung, der Ansprüche auf Dienstbezüge und der Ansprüche auf Versorgung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes — zur Folge. Nur die auf Dienstbeschädigung beruhenden Versorgungsansprüche bleiben unberührt.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Versorgung gewähren.

§ 26.

Die Dienstentlassung erfolgt:

- a) bei Polizeiwachtmeistern durch das Kommando der Ordnungspolizei,
- b) bei Polizeioffizieren durch das Ministerium des Innern.

Gegen die Verhängung jeder Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde, den Polizeiwachtmeistern auch das Recht der Berufung gegen eine nicht mehr anfechtbare Dienstentlassung zu, soweit es sich um die

Verfugung einer Versorgung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Den Polizeioffizieren steht, unabhängig von dem Recht der Beschwerde gegen die Strafe der Dienstentlassung, das Recht der Berufung in dem gleichen Umfange und der gleichen Beschränkung gegen eine vom Ministerium des Innern ausgesprochene Dienstentlassung zu.

Über die Berufung entscheidet ein bei dem Ministerium des Innern zu bildendes Dienstgericht. Dieses ist zu einer Aufhebung der Strafe der Dienstentlassung nicht befugt, sondern hat lediglich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Versorgung, unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit, zu gewähren ist. Die Entscheidung ist endgültig.

Unter den Voraussetzungen der §§ 399 und 402 der Reichsstrafprozessordnung besteht die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen jedes dienstliche Straferkenntnis.

Alle näheren Vorschriften werden vom Ministerium des Innern in einer Disziplinarstrafordnung getroffen.

§ 27.

Die im § 26 bezeichneten Dienststellen können gegen einen Angehörigen der Ordnungspolizei, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder dem ein voraussichtlich zur Dienstentlassung führendes Dienstvergehen zur Last gelegt wird, die vorläufige Dienstenthebung verfügen, ihm auch den Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung entziehen. Im übrigen bleiben die Dienstbezüge bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens ungeschmälert.

§ 28.

Das Ausscheiden eines Angehörigen der Ordnungspolizei aus der Ordnungspolizei steht der Fortsetzung oder nachträglichen Einleitung eines Verfahrens auf strafweise

Dienstentlassung wegen einer vor dem Ausscheiden begangenen Handlung nicht im Wege.

Das Verfahren auf Dienstentlassung fällt weg, wenn der Angehörige der Ordnungspolizei unter Übernahme der entstandenen Kosten freiwillig auf alle Rechte aus dem Dienstverhältnis verzichtet.

Dritter Teil.

Versorgung.

§ 29.

Nach ihrem Ausscheiden erhalten die Angehörigen der Ordnungspolizei und nach ihrem Tode ihre Hinterbliebenen eine Versorgung in den Grenzen, in denen sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen durch das Wehrmachtsversorgungsgesetz vorgesehen ist. (§ 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922.) Auch im übrigen treten hiermit alle Bestimmungen in Kraft, zu deren Erlaß die Länder nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 ermächtigt oder verpflichtet sind.

Die Bestimmungen des dritten, fünften und sechsten Teiles des Wehrmachtsversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

Das Nähere bestimmt das Staatsministerium in einer Versorgungsordnung.

Vierter Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die Angehörigen der früheren Sicherheitspolizei, der staatlichen oder kommunalen Polizei, des früheren Heeres, der früheren Marine, der früheren Schutztruppe, der früheren anerkannten Freiwilligenverbände, der Reichswehr und

der Reichsmarine werden, wenn sie bis zur Beendigung der Übergangszeit in die Ordnungspolizei eingestellt worden sind, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit in die Ordnungspolizei übernommen. Ihre Gehühniffe richten sich nach den bestehenden und noch ergehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften.

§ 31.

Auf kommunale oder auf Grund anderer Bedingungen angestellte staatliche Polizeibeamte findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 32.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium einen Ausgleich gewähren.

§ 33.

Während der Übergangszeit, die den Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht überschreiten soll, kann das Ministerium des Innern die Zahl der Verheirateten einschränken.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des dritten Teiles, der rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 hat, mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Bierhorst.

Nr. 189.

Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

In Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

Erster Teil.**Versorgung.****§ 1.****Versorgungsarten.**

Die Versorgung umfaßt:

1. Verwendung im übrigen Staatsdienste nach §§ 6, 9;
2. Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes nach §§ 2, 3, 4, 5, 48, 49;
3. Übergangsgebührrnisse nach § 12;
4. eine Zulage zu den Übergangsgebührrnissen unter den Voraussetzungen des § 13;
5. einen Vorschuß auf die Übergangsgebührrnisse und die Zulage hierzu unter den Voraussetzungen des § 14;
6. ein lebenslängliches Ruhegehalt nach § 6, 7;
7. eine Kapitalabfindung nach §§ 17—30;
8. einen Polizeiversorgungsschein unter den Voraussetzungen des § 8;
9. Fürsorge nach § 11;
10. Kinder- und Teuerungszuschläge zum Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührrnissen unter den Voraussetzungen des § 32;

11. eine einmalige Übergangsbeihilfe nach § 33;
12. eine einmalige Umzugsentschädigung nach § 34;
13. eine Landesbürgerschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung unter den Voraussetzungen des § 31.

Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 2.

Leiden Angehörige der Ordnungspolizei mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührrnisse entlassen werden, an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungspolizei und dieser Versorgungsordnung die des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 989) mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Polizeiversorgungsschein (§ 8) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt.
2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührrnisse (§ 12) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32) zu berücksichtigen.

Für die Polizeioffiziere mit mindestens zehnjähriger Gesamtdienstzeit findet in diesem Falle der § 99 Abs. 3 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

Leiden Polizeiwachtmeister mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührrnisse entlassen werden und die für ein lebenslängliches Ruhegehalt nicht in Frage kommen, an Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit entstanden, aber nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten außer den Vor-

schriften des Gesetzes über die Ordnungspolizei und dieser Versorgungsordnung die des Reichsversorgungsgesetzes über die Versorgung bei Dienstbeschädigungen mit folgenden Maßgaben:

1. Es besteht nur Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, des Sterbegeldes sowie auf die Gebühren für das Sterbevierteljahr (§§ 24—30, 51, 87, 34, 35 des Reichsversorgungsgesetzes).

An Stelle der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, ist auf Antrag Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung (§§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) zu gewähren.

2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebühren (§ 12) sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32) zu berücksichtigen.

§ 4.

Wird nach einer Gesamtdienstzeit (§ 35) von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 10 Jahren auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Ordnungspolizei,
2. auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei, oder
3. auf Grund einer auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarbestrafung oder als Folge eines strafgerichtlichen Urteils

beendet, so besteht nur Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Beim Vorliegen eines Bedürfnisses — in den Fällen zu 2 und 3 aber nur bei Würdigkeit — soll jedoch eine Versorgung in den Grenzen der §§ 2, 3, 6, 7, 12, 14, 17—34 gewährt werden, wenn die für Anwendung dieser Versorgungsbestimmungen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei gelten die Ruhensvorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 2, falls gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze besteht.

Über die Frage der Würdigkeit befindet das Ministerium des Innern.

§ 5.

Für Angehörige der Ordnungspolizei, die eine Versorgung nach dem Gesetze über die Ordnungspolizei und nach dieser Versorgungsordnung nicht erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Ruhegehalt.

§ 6.

Mit der Vollendung einer Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) von mindestens 10 Jahren erwirbt der Polizeioffizier Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 11 des Gesetzes über die Ordnungspolizei) oder auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Ordnungspolizei ausscheidet.

Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amte wegen festzustellen.

Polizeioffiziere, die infolge Polizeidienstunfähigkeit aus der Ordnungspolizei ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Geeignetheit bei Besetzung freier Stellen im übrigen Staatsdienst berücksichtigt werden.

§ 7.

Polizeiwachtmeister mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren werden beim Ausscheiden wegen Polizeidienst-

unfähigkeit auf ihren Antrag wie Polizeioffiziere versorgt.
Die getroffene Wahl ist endgültig.

Polizeiversorgungsschein.

§ 8.

Der Polizeiversorgungsschein (§ 1 Nr. 8) ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen:

1. an Polizeiwachtmeister, die nach Ablauf der zwölfjährigen Pflichtdienstzeit ausscheiden;
2. an Polizeiwachtmeister, die vor Ablauf der zwölfjährigen, aber nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit ausscheiden;
3. an versorgungsberechtigte Polizeioffiziere bis Gehaltsgruppe 13 einschließlich.

§ 9.

Durch den Polizeiversorgungsschein wird ein Anspruch auf die Stelle eines lebenslänglich angestellten Beamten nicht erworben. Den Inhabern des Polizeiversorgungsscheins stehen jedoch in erster Linie die Stellen der Gendarmerie und der kommunalen Polizei offen, soweit sie mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind. Im übrigen stehen ihnen nach Maßgabe der vom Reiche aufgestellten Anstellungsgrundsätze Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, offen.

Ehemalige Polizeiwachtmeister, die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins sind, werden im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder den Militäranwärtern gleichgestellt.

§ 10.

Den im Zivildienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Inhabern des Polizeiversorgungsscheins wird die Polizeidienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe der allgemein für die Beamten geltenden Gesetze angerechnet.

§ 11.

Fürsorge.

Die Polizeiwachtmeister erhalten zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf eine allgemeine und fachliche Ausbildung, über deren Art und Ergebnisse Zeugnisse erteilt werden. Der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ist seitens der entlassenden Stellen ein ganz besonderer Wert beizumessen. Werden die Polizeiwachtmeister vor Abschluß der vorstehend genannten Ausbildung wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß sie auch nach der Entlassung bis zur Dauer eines Jahres an der Ausbildung teilnehmen. Sie haben gleichfalls Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses.

§ 12.

Übergangsgebühren.

Die Übergangsgebühren (§ 1 Nr. 3) werden den nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstzeit ausscheidenden Polizeiwachtmeistern sowie den auf Grund von Dienstunfähigkeit ausscheidenden, nicht ruhegehaltberechtigten Angehörigen der Ordnungspolizei nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 4 Jahren zur Erleichterung des Überganges in einen anderen Beruf gewährt. Den Übergangsgebühren wird das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (§ 16) zugrunde gelegt. Sie betragen für Angehörige der Ordnungspolizei $\frac{6}{8}$ im ersten, $\frac{5}{8}$ im zweiten

und für Polizeiwachtmeister außerdem $\frac{4}{8}$ im dritten Jahre und werden bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren für die Dauer eines Jahres, von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren für die Dauer von 2 Jahren und bei Polizeiwachtmeistern von mindestens 12 Jahren für die Dauer von 3 Jahren von Beginn der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebühren sind vor der Entlassung von Amtes wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 13.

Zulage zu den Übergangsgebühren.

Die Zulage zu den Übergangsgebühren (§ 1 Nr. 4) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird den Polizeiwachtmeistern gewährt, denen der Polizeiversorgungsschein (§ 8) nicht erteilt worden ist. Die Zulage beträgt 2000 *M* jährlich und wird nur solange gewährt, als Übergangsgebühren zustehen. Die Zulage ist vor der Entlassung von Amtes wegen festzustellen.

Inhaber des Polizeiversorgungsscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebühren zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Polizeiversorgungsscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

§ 14.

Vorschuß auf die Übergangsgebühren und Zulagen hierzu.

Auf Antrag soll den in §§ 12 und 13 bezeichneten Angehörigen der Ordnungspolizei, soweit sie den Polizeiversorgungsschein nicht erhalten haben, ein Vorschuß bis zur

vollen Höhe der Übergangsgebühren (§ 12) und zutreffendenfalls der Zulage hierzu (§ 1 Nr. 5) gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Der nach Abs. 1 gewährte Vorschuß gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahres hinzuzurechnen, in dem er ausgezahlt wird. Soweit die Übergangsgebühren und die Zulagen hierzu, auf die ein Vorschuß gezahlt wird, gemäß § 12 Abs. 1 für mehr als ein Jahr zu gewähren sind, findet bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu gemäß § 12 Abs. 1 zu gewähren sind. Die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu sind, soweit auf sie nach Abs. 1 ein Vorschuß gewährt wurde, bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der Kalenderjahre, in denen sie zu zahlen wären, nicht in Ansatz zu bringen.

§ 15.

Betrag des Ruhegehalts.

Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Angehörige der Ordnungspolizei nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) $\frac{85}{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ bis zu $\frac{75}{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens (§ 16), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt nach dem 25. Dienstjahre nur um $\frac{1}{100}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 16.

Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen.

Als ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen werden angerechnet:

1. das Grundgehalt;
2. der Ortszuschlag mit dem ruhegehaltsfähigen Betrage;
3. sonstige Nebenbezüge und Vergütungen, soweit sie im Voranschlag ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Kapitalabfindung.

§ 17.

Polizeioffiziere, die auf Grund des Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt (§ 16) haben, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung soll auch dann gewährt werden, wenn die Polizeioffiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Die nach Abs. 1 gewährte Kapitalabfindung gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem dies ausgezahlt wird. — Bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer findet die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit

die Jahre gelten, für die das der Berechnung der Abfindung gemäß § 20 zugrunde zu legende Ruhegehalt zusteht.

§ 18.

Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn

1. der Antragsteller das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist;
3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht;
4. der Antragsteller den Polizeiversorgungsschein nicht besitzt.

Hält das Ministerium des Innern eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntniss von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19.

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 6000 *M* nicht überschreiten.

§ 20.

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von 10 Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 19 festgesetzten Jahresbetrages gezahlt.

§ 21.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von 10 Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 22.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Ministerium des Innern bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 23.

Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich: nach Ablauf des 1. Jahres auf 92 v. H. der Abfindungssumme,

"	"	"	2.	"	"	84	"	"	"	"
"	"	"	3.	"	"	75	"	"	"	"
"	"	"	4.	"	"	66	"	"	"	"
"	"	"	5.	"	"	56	"	"	"	"
"	"	"	6.	"	"	46	"	"	"	"
"	"	"	7.	"	"	35	"	"	"	"
"	"	"	8.	"	"	24	"	"	"	"
"	"	"	9.	"	"	12	"	"	"	"

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe 4 v. H. Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 24.

Der nach § 21 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 22, 23 zurückgezahlt ist.

§ 25.

Wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine vom Staatsministerium zugelassene Einrichtung Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung von Grundbesitz vermittelt, so soll auf Antrag anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzung zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung auch der nicht der Pfändung unterliegenden Ruhegehaltsteile an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Diese Abtretung macht die unpfändbaren Bezüge nicht pfändbar.

Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf den abgetretenen Ruhegehaltsteil der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt, so soll die Abtretung eines Teiles des Ruhegehalts (§ 19) an den Versicherer zur Deckung der Prämie genehmigt werden.

§ 26.

Auf Antrag soll vom Ministerium des Innern genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf den Ruhegehaltsteil an den Ruhegehaltsberechtigten zurückübertragen wird. Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 27.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Das Ministerium des Innern kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahre nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. — Die

Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern.

§ 28.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

§ 29.

Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 30.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Ministerium des Innern angeordneten oder verlangten Maßnahme zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 31.

Landesbürgschaft zur Erleichterung der
ländlichen Ansiedlung.

Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebühren und die Zulage hierzu (§ 14), oder Polizeioffizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 17—30) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung auf Antrag eine Landesbürgschaft (§ 1 Nr. 13) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und vorstehend erwähnter Vorschuß oder Kapitalabfindung) für die Ansiedlung bereitge-

stellten Summe gewährt werden. Die Landesbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Beschaffung eines Bürgschaftssicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den 15fachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Dienst Einkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftssicherungsfonds sowie über das Verfahren erläßt das Ministerium des Innern.

Das Siedlungsamt (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, R.G.B. S. 1429) ist verpflichtet, auf Ansuchen des Ministeriums des Innern bis zu 5 v. H. seiner Siedler jährlich aus entlassenen Angehörigen der Ordnungspolizei zu entnehmen, die ihre Eignung zur ländlichen Siedlung dargetan haben.

§ 32.

Kinder- und Teuerungszuschläge.

Zu dem Ruhegehalt (§ 6) und zu den Übergangsgelühnissen (§ 12) werden Kinder- und Teuerungszuschläge in entsprechender Anwendung des Beamtendienstleistungsgesetzes gewährt.

Die Kinder- und Teuerungszuschläge sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 33.

Einmalige Übergangsbeihilfen.

Den Angehörigen der Ordnungspolizei bis zum Dienstgrade mit einem Dienst Einkommen der Besoldungsgruppe 10

einschließlich, die nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Polizeidienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ordnungspolizei oder nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung ausscheiden, wird eine einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Nr. 11) gezahlt. Sie beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren 700 *M.*, von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren 1400 *M.*, von mindestens 12 Jahren 2100 *M.*

Die einmalige Übergangsbeihilfe ist vor der Entlassung von Amtes wegen festzustellen. Sie gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 34.

Einmalige Umzugsentschädigung.

Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit oder auf Grund von Polizeidienstunfähigkeit nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit infolge Übertritts in einen anderen Beruf innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 1 Nr. 12) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen und in den Grenzen der für diese zuständigen Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bewerbung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung erfolgt.

Bei einem Umzug über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugsentschädigung nur bis zu dieser zu gewähren.

Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange die laufenden Versorgungsgebühren nach den

Vorschriften der §§ 37 und 39 zu erlöschen oder zu ruhen haben.

Die einmalige Umzugsentschädigung gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

§ 35.

Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Dienstbeginns in die Ordnungspolizei bis zum Ablaufe des Entlassungstages.

Volle Anrechnung finden außerdem die nach Beginn des 18. Lebensjahres wirklich abgeleistete Militärdienstzeit und die Dienstzeit als Beamter in Reichs-, Staats- und im Polizeidienste der Kommunalverwaltungen; Militärdienstzeit während eines Krieges findet volle Anrechnung ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

§ 36.

Der ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit wird außerdem für jeden Krieg, an dem ein Angehöriger der Ordnungspolizei in der Wehrmacht teilgenommen hat, ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Im übrigen findet eine Doppelrechnung der Dienstzeit nur statt, wenn sie aus den §§ 57, 58 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 hergeleitet werden kann. Für eine erhöhte Anrechnung der als Beamter im Reichs-, Staats- oder Polizeidienst der Kommunalverwaltungen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit gelten die für diese Beamten maßgebenden Bestimmungen. Für die Anrechnung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist § 60 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes maßgebend.

Zur Anrechnung kommt ferner die Zeit einer praktischen

Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines seiner Länder, insofern und insoweit sie in den Prüfungsvorschriften im Hinblick auf die technische Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist und in die Zeit nach Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

Die im Dienst eines der übrigen Länder, eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, die im Kommunaldienst und im In- oder Ausland im Kirchen- oder Schuldienste zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums angerechnet werden.

Für die Berechnung der achtzehnjährigen Mindestdienstzeit (§ 7) gelten die Vorschriften dieses Paragraphen und des § 35 mit der Maßgabe, daß die wirkliche Dauer der Dienstzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

Für die Gewährung von Übergangsgebührrnissen (§ 12) und der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 33) wird als Dienstzeit die Zeit vom Tage des Dienst Eintritts bis zum Ablaufe des Entlassungstages gerechnet (§ 35). Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung. (Regelung.)

§ 37.

Das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 6, 12 bis 14, 32 erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in die Ordnungspolizei;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe auf Grund der §§ 80—93 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 38.

Der Polizeiversorgungsschein (§§ 8 und 9) erlischt, sobald der Inhaber zum Polizeioffizier befördert wird oder aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 39.

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührrnisse nach § 37 ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann das Ministerium des Innern die Zahlung genehmigen;
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten auf Grund der §§ 80—93 des Reichsstrafgesetzbuches die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührrnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 40.

Während einer Anstellung oder Beschäftigung im anderweitigen Zivildienste ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 6) und der Übergangsgebührrnisse (§ 12), soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder der Übergangsgebührrnisse den Betrag des der Versorgung zu Grunde gelegten Dienstinkommens übersteigt.

Als anderweitiger Zivildienst gilt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunal-

dienst außerhalb der Ordnungspolizei, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind.

Bei Berechnung des Zivildienstinkommens sind die Beträge, die für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen. Der Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage ist mit dem ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht ruhegehaltsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Ortszuschlags oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen. Wird ein Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage nicht gewährt, so ist eine Dienstwohnung mit dem Betrag anzurechnen, der von der Anstellungsbehörde für ihre Benutzung einbehalten oder angerechnet wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage (§ 13) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

Das Recht auf Bezug der Kinder- und Teuerungszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebühren ruht in den Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte in der Zivildienststelle Kinder- und Teuerungszuschläge erhält, und zwar in der Höhe der von der Zivildienststelle gezahlten Beträge. Das gleiche gilt für Lohnangestellte und Lohnempfänger der im Absatz 2 bezeichneten Stellen.

§ 41.

Hat ein Ruhegehaltsempfänger in einer der im § 40 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem das Ruhegehalt nach § 6 dieses Gesetzes bis zur

Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamten-gesetz für die Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Polizeidienstlohn ergibt. Unter Gesamtdienstzeit ist die Polizei- und sonstige Dienstzeit bei den im § 40 genannten Behörden zu verstehen.

Ist der nach Vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Polizeiruhegehalt (§ 15), so ist neben dem Ruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Polizeiruhegehalts erreicht wird.

Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der verabschiedenden Behörde erstattet, wenn bei Bemessung des Ruhegehalts die Polizeidienstzeit nach dem Reichsbeamten-gesetz oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die sonstige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Hat ein Angehöriger der Ordnungspolizei, dem Übergangsgebühren (§ 12) zustehen, in einer der im § 40 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebühren so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebühren erreicht wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebühren (§ 13) ruht neben dem Bezug eines Ruhegehalts aus Stellen des § 40.

Für Kinder- und Teuerungszuschläge gelten die Vorschriften des § 40 letzter Absatz entsprechend.

§ 42.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebühren nach den §§ 37, 39—41 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende des Monats eingestellt; tritt es am Ersten eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 37 Ziffer 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelber

oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehalts, der Übergangsgebührrnisse und der etwaigen Zulage hierzu nach § 40 mit dem Ablaufe von 6 Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührrnisse nach den §§ 39—41 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats wieder an.

§ 43.

Zahlung.

Die laufenden Versorgungsgebührrnisse (§§ 6, 12—14, 32) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für den Besoldungsgebührrnisse zugestanden haben. Wird die Zulage zu den Übergangsgebührrnissen erst nach der Entlassung gewährt (§ 13 Abs. 2), so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist. Die Zahlung der Kinderzuschläge (§ 32 Abs. 1) beginnt, wenn das Kind erst nach der Entlassung geboren ist, mit dem Monat der Geburt, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

Als Hindernis gelten solche Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Versorgungsberechtigten liegen.

Alle einzelnen Zahlungen sind nach oben auf volle Mark abzurunden.

Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 44.

Stirbt ein mit Versorgung ausgeschiedener Angehöriger der Ordnungspolizei, so werden für die auf den Sterbe-

monat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührrnisse (§§ 6, 12—14, 32) gezahlt, die dem Verstorbenen nach dieser Versorgungsordnung zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene sie aus sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu unterstützen verpflichtet war. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder;
2. die angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung an Kindes Statt angenommen sind;
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten unentgeltlich unterhalten worden sind;
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten erzeugt worden sind und die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

Sind nach Abs. 2 bezugsberechtigte Personen nicht vorhanden, so bestimmt die für die Regelung der Versorgungsgebührrnisse zuständige Behörde (§ 57), ob und an wen die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

§ 45.

Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr werden im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr werden auf den Gesamtbetrag der nach dem Reichsversorgungsgesetze für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Hinterbliebenenrenten angerechnet.

Uebergangsvorschriften.

§ 46.

Polizeiwachtmeister, die bereits einen Zivilversorgungsschein gemäß § 1 Ziffer 2 und 4 der Anstellungsgrundsätze I vom 20. Juni 1907 besitzen, können bei der Entlassung anstelle dieses Scheines den Polizeiversorgungsschein nach § 8 wählen. Bei dieser Wahl wird die laufende Zivilversorgungsenischädigung nach den §§ 19, 20 und die einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 593¹) nicht gewährt. Für die Gewährung der Zulage zu den Übergangsgebühren bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

Zivilversorgungsscheine, deren Inhaber Polizeioffiziere sind, sind als erloschen zu den Akten zu nehmen; eine auf Grund des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (R.G.Bl. S. 1659) § 3 gewährte Geldabfindung fällt an das Reich zurück.

§ 47.

Eine beim Eintritt in die Ordnungspolizei bereits erdiente Dienstprämie ist einschließlich des bestimmungsmäßigen Teuerungszuschlags und der bestimmungsmäßigen Zinsen auf die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 33) anzurechnen. Ist die Dienstprämie einschließlich des Teuerungszuschlags und der Zinsen höher als die einmalige Übergangsbeihilfe, so ist der höhere Betrag zahlbar.

Zweiter Teil.

Hinterbliebene.

§ 48.

Die Hinterbliebenen der Angehörigen der Ordnungspolizei, die zur Zeit ihres Todes ruhegehaltsberechtigt ge-

wesen wären (§§ 6, 7), und die Hinterbliebenen von Ruhegehaltsempfängern der Angehörigen der Ordnungspolizei erhalten Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen der Zivilstaatsdiener gelten.

Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen ausgeschiedener Angehöriger der Ordnungspolizei, denen ein Ruhegehalt nach § 4 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können.

Haben Hinterbliebene außerdem einen Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

§ 49.

Für Hinterbliebene, die nach dem Gesetze über die Ordnungspolizei und nach dieser Versorgungsordnung keine Versorgung erhalten, gelten hinsichtlich ihres Personenkreises und ihrer Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Ordnungspolizei eingetreten, so erhalten die Witwen und die Waisen zwei Drittel der in den §§ 37, 41, 42, 51, 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Witwen- und Waisenrente mit Ortszuschlag und Teuerungszuschlag.

Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebühren (§ 12) gewährt oder zu gewähren sind, so erhält die Witwe unter den Voraussetzungen des § 40 des Reichsversorgungsgesetzes die dort vorgesehene Witwenbeihilfe.

§ 50.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

Für die ersten 3 Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld (§ 48) ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Angehörigen der Ordnungspolizei zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, sodas

der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Voranschlag besonders vorgesehene Zulagen und Vergünstigungen, Kinder- und Teuerungszuschläge) zustand.

Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so erhalten sie eine einmalige Zuwendung in Höhe des dreifachen Betrags der Dienstbezüge im Sterbemonat. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 3, § 45 gelten entsprechend.

§ 51.

Witwen, die Witwengeld (§ 48) erhalten, sollen auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritte zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen oder zur Erleichterung einer Berufsausbildung eine Kapitalabfindung nach den Bestimmungen der §§ 17—30 erhalten.

Bei Ermittlungen, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwe einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Abfindung stattgefunden hat.

§ 52.

Stirbt ein Angehöriger der Ordnungspolizei, so erhalten seine Witwe und seine Waisen eine einmalige Umzugsschädigung zur Erleichterung des Auszugs aus einer etwaigen Dienstwohnung, wenn der Umzug innerhalb von 6 Monaten nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsschädigung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versezte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bemühungen nicht innerhalb von 6 Monaten ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsschädigung zur Hälfte auch

dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode erfolgt. Die Vorschriften des § 34 Abs. 3—5 gelten entsprechend.

Dritter Teil.

Verfahren bei der Versorgung.

§ 53.

Die Erteilung der Zeugnisse (§ 11) des Polizeiverforgungsscheins an Übergangsgebührrnisse beziehende Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 8) sowie die Festsetzung der Übergangsgebührrnisse (§ 12), der Zulage hierzu (§ 13), der Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührrnissen (§ 32), der einmaligen Übergangsbeihilfe an Übergangsgebührrnisse beziehende Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 33) und der einmaligen Umzugsschädigung an Übergangsgebührrnisse beziehende Angehörige der Ordnungspolizei außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren und an Hinterbliebene (§§ 34, 35) erfolgt durch das Ministerium des Innern. Das Gleiche gilt entsprechend für die Feststellung der einmaligen Zuwendung für das Sterbevierteljahr (§ 50 Abs. 3).

Ebenso erfolgt die Feststellung eines Vorschusses auf die Übergangsgebührrnisse und auf die Zulage hierzu (§ 14) durch das Ministerium des Innern.

Die Feststellung des Ruhegehalts (§§ 6, 7), der Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 32), der Kapitalabfindung (§§ 17, 51), der einmaligen Übergangsbeihilfe an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 33), der einmaligen Umzugsschädigung an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 34), des Witwen- und Waisengeldes (§ 48), des Zuschusses für das Sterbevierteljahr (§ 50 Abs. 1) sowie die Erteilung des Polizeiverforgungsscheins an ruhegehalts-

berechtigte Polizeioffiziere (§ 8 Nr. 3) und die Entscheidung, welche Hinterbliebenenversorgung günstiger ist (§ 48 Abs. 3), erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 54.

Eine Versorgung, die nur auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Angehörigen der Ordnungspolizei und ehemaligen Angehörigen der Ordnungspolizei beim Kommando der Ordnungspolizei, von ihren Hinterbliebenen beim Ministerium des Innern.

Die Anträge können rechtswirksam auch bei irgendeiner deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung gestellt werden.

§ 55.

Die Anträge können auch durch Bevollmächtigte gestellt werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags, zu Verzichtleistungen und Vergleichen das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

Ohne Vorlegung einer Vollmacht gestellte Anträge sind rechtswirksam, wenn die Vollmacht binnen einer angemessenen, auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist nachgebracht oder die Antragstellung innerhalb einer solchen Frist genehmigt wird.

§ 56.

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären.

Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

Antragsteller, die nicht oder nicht mehr der Ordnungspolizei angehören und auf Anordnung einer Dienststelle persönlich erschienen sind, erhalten auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtume befunden hat.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in Abs. 3, 4 bezeichneten Forderungen ist binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig. Die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern entscheidet das Staatsministerium. Die Entscheidung ist dem Beteiligten zuzustellen.

§ 57.

Regelungsbehörde für die Versorgungsgebühren ist das Kommando der Ordnungspolizei.

§ 58.

Die Zahlung der Versorgungsgebühren erfolgt durch das Kommando der Ordnungspolizei.

§ 59.

Über die getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebühren enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 60.

In jedem Bescheide muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristabgabe fehlt oder unrichtig ist, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 61.

Die Bescheide werden dem Staate gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Bescheide insofern rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Dienststelle, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Verfügung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde 3 Monate beträgt.

§ 62.

Gegen die Bescheide des Ministeriums des Innern und des Staatsministeriums, in denen über Ansprüche aus dem Gesetz über die Ordnungspolizei und aus dieser Versorgungsordnung oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren entschieden wird, sowie gegen Bescheide der Regelungsbehörde (§ 57) ist die Anrufung der Spruchbehörden der Reichsversorgung zulässig.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich um die

Erteilung der Zeugnisse nach § 11 und um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebühren nach den §§ 12, 13, 32 (soweit Kinder- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebühren strittig sind), §§ 33, 34, 50, 52 handelt.

§ 63.

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren.

Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebühren werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 64.

Gegen die Bescheide des Ministeriums des Innern, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das Staatsministerium zulässig.

Die Vorschriften der §§ 54 und 55 gelten entsprechend.

Der Rechtszug im Spruchverfahren nach § 62 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Ordnungspolizei bleibt unberührt.

§ 65.

Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme findet statt, wenn

1. Tatsachen, die für den Bescheid von wesentlicher Bedeutung waren, offensichtlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind;
2. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. der Versorgungsberechtigte oder sein Vertreter den

Bescheid durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat;

4. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Erteilung des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die einen ihr günstigeren Bescheid herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instandgesetzt wird.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels geltend zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

- a) wegen der strafbaren Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
- b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 66.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb von 3 Monaten bei der Dienststelle anzubringen, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Dienststelle innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Vorschriften der §§ 54 Abs. 2 und 55 gelten entsprechend.

Die Fristen beginnen mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig.

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere un-

abwendbare Zufälle behindert worden und der Antrag innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Fristen nach Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

§ 67.

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Dienststelle, die den aufzuhebenden Bescheid erlassen hat.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Bescheide der mit der Wiederaufnahme befaßten Dienststelle gegeben sind.

§ 68.

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Dienststelle jederzeit neuen Bescheid erteilen.

§ 69.

Alle bei den Dienststellen beschäftigten Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Entlassung bestehen.

§ 70.

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann nur mit Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten gestattet werden.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben versagt oder beschränkt werden. Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht entscheidet der Leiter der Dienststelle, bei der die Akten sich befinden. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken.

Für die Beschwerde gegen diese Entscheidungen gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Entscheidung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde 3 Monate beträgt.

§ 71.

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliche Empfangsbcheinigung oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Form nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 72.

Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

§ 73.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen mit Ausnahme der

Portokosten sind von den ersuchenden Dienststellen zu erstatten.

§ 74.

Frei von Gebühren und Stempelabgaben sind alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 75.

Für das Verfahren nach §§ 2, 3, 5, 48 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), 49 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze mit der Maßgabe, daß der Rekurs über eine Versorgung nach den §§ 3, 49 Abs. 1 zweiter Satz ausgeschlossen ist.

Oldenburg, den 16. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

Geheblatt

Freiherr Oldenburg
Landesherr

III. Teil

Art. 111.

Die Landesregierung hat die Befugnis, die Landesverwaltung zu organisieren und zu leiten.

Die Landesregierung hat die Befugnis, die Landesverwaltung zu organisieren und zu leiten.

Art. 112.

Die Landesregierung hat die Befugnis, die Landesverwaltung zu organisieren und zu leiten.

Die Landesregierung hat die Befugnis, die Landesverwaltung zu organisieren und zu leiten.

Art. 113.

Die Landesregierung hat die Befugnis, die Landesverwaltung zu organisieren und zu leiten.



Vertrag über die Verhältnisse der ...

Die ...

Die ...

Oldenburg, den 15. Juli 1923.

Stadtmagistrat

H. ...

Sticht

